

Ähnlicher, aber nicht gleich: Datenschutz nach dem Freihandelsabkommen

Von Dr. Tobias Schiebe und Eri Furui

Datenschutz ist im Zeitalter der Digitalisierung eines der zentralen Themen. Entsprechend wichtig ist es, auch international einen gemeinsamen Nenner zu finden. Japan und die Europäische Union (EU) sind derzeit dabei, das Datenschutzsystem der jeweils anderen Seite als gleichwertig anzuerkennen, um einen freien und sicheren Datenfluss zwischen ihren Wirtschaftsräumen zu ermöglichen. Dieser Schritt ergänzt das im Juli 2018 unterzeichnete Freihandelsabkommen EU-Japan (JEEPA). Die EU-Kommission rechnet noch dieses Jahr mit dem Abschluss des Verfahrens (Stand: Mitte November 2018).

Sind die Datenschutzregelungen Japans also nun identisch mit jenen der EU?

Nein, trotz Novellierung des japanischen Datenschutzrechtes bestehen weiter beträchtliche Unterschiede zwischen den europäischen Vorgaben nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem japanischen Datenschutzgesetz (Act of Protection of Personal Information, APPI). Daher hat sich Japan verpflichtet, für die an Japan übermittelten personenbezogenen Daten aus der EU besondere Garantien einzuführen und hat zum Beispiel den Anwendungsbereich der Daten, die auf Anfrage des Dateninhabers aktualisiert oder offengelegt werden müssen, erweitert. Kontrovers wird diskutiert, inwieweit Japan auch bei einem Weitertransfer von Daten aus der EU an ein Drittland ein entsprechendes Datenschutzniveau sicherzustellen hat.

Entfallen durch die Entscheidung der EU, das Datenschutzniveau in Japan als „angemessen“ anzuerkennen, alle Voraussetzungen für eine Datenübermittlung von der EU nach Japan?

Nein, denn jeder internationale Datentransfer aus der EU heraus wird anhand zweier Schritte geprüft: Auf der ersten Stufe ist festzustellen, ob eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Daten an einen Dritten – und zwar unabhängig davon, wo dieser ist – überhaupt besteht. Auf der zweiten Stufe muss im Fall der Übermittlung in ein unsicheres Drittland zusätzlich durch geeignete Garantien (wie zum Beispiel durch die vertragliche Verpflichtung des Empfängers mittels sogenannter Standardvertragsklauseln) sichergestellt werden, dass ein „angemessener“ Datenschutz beim Empfänger gewährleistet ist. Sobald Japans Datenschutzstandard als gleichwertig anerkannt wird, entfällt

demnach nur der zweite Schritt, die allgemeinen Voraussetzungen bleiben jedoch bestehen.

Welche Grundlagen für eine legitime Datenübermittlung gibt es?

Artikel 6 der DSGVO sieht eine Reihe möglicher Rechtsgrundlagen vor. Neben der Einwilligung der betroffenen Person, deren Daten übertragen werden, können die Erforderlichkeit zur Vertragserfüllung oder die Wahrung sogenannter „berechtigter Interessen“ mögliche Rechtsgrundlagen sein. Letzterer Grund kann insbesondere bei Übermittlungen im Konzernverhältnis (zum Beispiel bei dem Austausch von geschäftlichen Kontaktdaten von Konzernmitarbeitern) eine Rolle spielen.

Was sollte ein in Japan ansässiges Unternehmen noch beachten?

Je nachdem, wie die Datenschutzverarbeitung in der Praxis konkret aussieht, müssen Unternehmen in Japan damit rechnen, von ihren Geschäftspartnern und Gruppengesellschaften in der EU auch nach der Anerkennung Japans als sicheres Drittland dazu angehalten zu werden, zusätzliche Rahmenvereinbarungen abzuschließen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Daten im Auftrag eines anderen Unternehmens verarbeitet werden. Befindet sich der Auftragsdatenverarbeiter nun zum Beispiel in Japan, kann dies de facto dazu führen, dass einige Vorschriften der DSGVO zwar nicht direkt per Gesetz, jedoch in Form einer vertraglichen Vereinbarung Anwendung finden. Für in Japan ansässige Unternehmen, die Geschäfte mit der EU betreiben, darf darüber hinaus die potenziell sehr weitreichende Anwendbarkeit der DSGVO nicht übersehen werden: Richtet ein japanisches Unternehmen zum Beispiel seine Geschäftstätigkeit gezielt auf den EU-Markt aus, indem es unter anderem eine Website in einer EU-Landessprache mit internationaler Hotline für EU-Kunden betreibt und eine Bezahlung in Euro anbietet, gilt mit hoher Wahrscheinlichkeit die DSGVO direkt. ■



Dr. Tobias Schiebe, LL.M.

Ist deutscher Rechtsanwalt und registrierter Foreign Attorney bei ARQIS Foreign Law Office Foreign Law Joint Enterprise with TMI Associates in Tokio.

E-Mail: tobias.schiebe@arqis.com
www.arqis.com